

**Zeitschrift:** Film und Radio mit Fernsehen  
**Herausgeber:** Schweizerischer protestantischer Film- und Radioverband  
**Band:** 10 (1958)  
**Heft:** 9

**Rubrik:** Volksabstimmung vom 6. Juli

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER STANDORT

## VOLKSABSTIMMUNG VOM 6. JULI

Wir veröffentlichen nachfolgend den endgültigen Text des neuen Filmartikels in der Bundesverfassung, wie er dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wird. Für die Annahme ist sowohl die Volksmehrheit als das Ständemehr erforderlich:

### Art. 27<sup>ter</sup>.

<sup>1</sup>Der Bund ist befugt, durch Gesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse

- a) die einheimische Filmproduktion und filmkulturelle Bestrebungen zu fördern,
- b) die Filmeinfuhr, den Filmverleih sowie die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung zu regeln; der Bund kann hier bei nötigenfalls von der Handels- und Gewerbefreiheit abweichen, wenn allgemeine kultur- und staatspolitische Interessen dies rechtfertigen.

<sup>2</sup>Vor Erlass solcher Bestimmungen sind die Kantone und die kulturellen und wirtschaftlichen Verbände des Filmwesens anzuhören.

<sup>3</sup>Die Zensur der Filmvorführungen und der Kinoreklame, der Jugendschutz, das Unterrichtsfilmwesen sowie der Erlass und die Durchführung bau- und betriebspolizeilicher Bestimmungen bleiben in der Zuständigkeit der Kantone.

<sup>4</sup>Sofern der Bund die Eröffnung und Umwandlung von Betrieben der Filmvorführung von Bewilligungen abhängig macht, sind die Kantone für deren Erteilung und für die Ordnung des Verfahrens zuständig.

FL. In diesem Vorschlag der beiden Kammern haben jahrzehnte-lange Vorstösse, Interpellationen und Postulate auf dem Filmgebiet in unsern Parlamenten ihren definitiven Niederschlag gefunden. Der Entscheid über sein weiteres Schicksal liegt nun nur noch beim Volke. Wird der Artikel verworfen, so müssen die Hoffnungen auf staatliche Unterstützung der Filmproduktion, auf Förderung und Sicherung kultureller Interessen, auf Schutz der Filmwirtschaft vor Ueberfremdung usw. begraben werden. Der Bund hätte für Jahrzehnte, vielleicht für Generationen, keine Möglichkeit für die Ergreifung geeigneter Massnahmen mehr; selbst die bestehende, bescheidene Sicherung gegen Ueberfremdung durch Einfuhrkontingentierung müsste dahinfallen.

Alle betroffenen Kreise, die an einer Verbesserung des Filmniveaus interessiert sind, voran die sich ihrer Verantwortung bewussten kulturellen Organisationen, müssen jetzt die einschlägigen Fragen, die der Artikel berührt, gründlich beraten, um angesichts der für lange Zeit entscheidenden Abstimmung ihr Gewicht für die bestmögliche Lösung in die Waagschale zu werfen.

Wir werden in den nächsten Nummern an dieser Stelle einige Aspekte der Vorlage besprechen, die uns von allgemeiner Bedeutung scheinen.

## PROTESTANTISCHE FILMARBEIT IN DÄNEMARK.

ZS. Wie ein kleinerer, protestantischer Staat seine Filmprobleme gelöst hat, darüber berichtet E. Kristensen in der "Information". In Dänemark, welchem die Ehre der Generalversammlung der "Interfilm" für 1958 zugefallen ist, besteht als besondere Organisation für protestantische Filmarbeit die "Felix-Film". Als Aufgaben hat sie sich die Schaffung einer übersichtlichen Filmbibliothek gestellt, die Unterstützung protestantischer Organisationen in der Verwendung von Filmen, die Veranstaltung praktischer Filmkurse und dadurch die Förde-

rung des wertvollen Films im Allgemeinen. Sie besitzt bereits etwa 186 verschiedene Filme mit ca. 450 Kopien, sowie ein grosses Lager von Bildbändern, und vermag deshalb finanziell selbständig zu arbeiten. Die Zahl der Ausleihen beträgt ca. 5 - 6000 im Jahr.

Auch der "Felix-Film" sind schwere Kämpfe nicht erspart geblieben; man sah auf kirchlicher Seite in dieser Filmarbeit lange eine Verweltlichung des Wortes. Heute ist das überwunden (in Dänemark). Auch gab es grosse, finanzielle Schwierigkeiten, die aber heute nicht mehr verhindern können, dass jedes Jahr neue Filme angeschafft werden. Dazu beigetragen hat auch ein fahrender Vorfuhrdienst durch einen "Reisesekretär", was sich als besonders wertvoll erwies, indem der Beweis erbracht wurde, dass man auf diese Weise, mittels Filmen, mit einem ganz kirchenfremden Publikum in Berührung kommen kann. Die ortsfesten Kinos waren mit dieser ausgedehnten Tätigkeit allerdings nicht immer einverstanden, trotzdem sie ein ganz neues Publikum für den wertvollen Film erschliesst, das sich bisher durchwegs ablehnend dagegen verhielt.

Für den Ankauf und Verleih von Kinofilmen musste eine besondere Gesellschaft geschaffen werden, die aber keinen grossen Erfolg hatte, weil es echte, christliche Spielfilme in viel zu geringer Zahl gibt, welche gleichzeitig künstlerisches Niveau besitzen. Dagegen hat sich die Kirche mit Erfolg in die Filmkritik eingeschaltet durch Herausgabe eines ausgezeichneten Filmmagazins "Kirche und Film", das von ca. 20'000 Menschen ständig gelesen wird. Es konnte sich auch bei der Filmwirtschaft Respekt verschaffen; die Redaktion wird oft beim Import fraglicher Filme zu Rate gezogen. Ein allgemein wirksamer Einfluss ist aber erst für später zu erwarten.

Inbegriffen in der Filmarbeit ist auch das Fernsehen, das eine beachtliche Entwicklung genommen hat. Hier bleibt jedoch noch eine grosse Aufgabe zu lösen, offenbar steckt hier alles noch in den Anfängen. Es ist aber für die weitere Entwicklung der stark im Fluss befindlichen Bewegung eine gute Grundlage vorhanden. In Dänemark hofft man sehr auf eine Hilfe durch die Interfilm bei der Bewältigung aller dieser Aufgaben.

## Aus aller Welt

### FILM

#### USA

- Der Präsident der "Republic" Filmproduktionsgesellschaft in Hollywood, deren Filme früher auch in der Schweiz stark verbreitet waren, erklärte, die Kinos seien erledigt. Seine Firma werde keine Kinofilme mehr herstellen. Je schneller sich die Kinos in ihr Schicksal ergäben und zum mindesten nach neuen Unterhaltungsmöglichkeiten suchten, zB. als Variétés oder Fernsehfiliale, umso besser. Für Filmproduzenten sei der Fernsehfilm die einzige Rettung. Die "Republic" werde nur noch solche herstellen.

- Die amerikanischen Justizbehörden haben gegen die "Columbia"-Filmproduktion und die "Universal"-Filmproduktionsgesellschaften Strafverfahren wegen Verletzung des Anti-Trustgesetzes eingeleitet. Die Firmen hätten verbotene Preisabmachungen getroffen, um die freie Konkurrenz auszuschalten, als sie 600 Kinofilme dem Fernsehen anboten. Das Fernsehen hätte keine andere Wahl gehabt als die verlangten Preise zu bezahlen.

### RADIO, FERNSEHEN

#### Schweiz

- Mit grossen Festlichkeiten, Bankett und Lobreden wurden die Einrichtungen des neuen UKW, -Fernseh-, und Autorufsenders auf dem Säntis begangen. Wieder einmal trat die Technik hier als Selbstzweck in Erscheinung. Wir glauben, dass Feste und Lobreden erst dann angebracht sind, wenn feststeht, wie diese blossen, technischen Werkzeuge gebraucht werden, was über sie gesendet wird, Gutes, Belangloses oder gar Schlimmes.